

F 61/63.08

**Satzung über die Beschaffenheit
und Größe von Spielflächen für
Kleinkinder auf Baugrundstücken
(Kinderspielplatzsatzung)
der Stadt Dormagen
vom 20.01.2004**

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Größe der Spielflächen.....	2
§ 3 Lage der Spielflächen.....	2
§ 4 Beschaffenheit.....	3
§ 5 Unterhaltung.....	3
§ 6 Ermäßigungsklausel.....	4
§ 7 Zuständigkeiten.....	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 9 Einfluss von Bebauungsplänen.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Bekanntmachungsanordnung.....	6

Zuständig: F 61/63 Fachbereich Städtebau / Bauaufsicht und Bauverwaltung
Ansprechpartner: Oliver Ennenbach, Telefon 02133/257829

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256, zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NRW S. 439) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NRW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) ausnahmsweise unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der nutzbaren Spielfläche (Nettospielfläche) muss mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- (2) Nach ihrer Zweckbestimmung für den ständigen Aufenthalt von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements, Zweiraumwohnungen) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 1 außer Betracht.

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie besont (möglichst drei Stunden Mittagssonne zur Zeit der Frühjahrs- bzw. Herbstsonnenwende), windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Die Spielfläche muss auf direktem Wege gefahrlos erreichbar sein und muss auf dem Baugrundstück liegen.

Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Die Spielflächen sollen nicht weiter als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

-
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Fahrzeuge sowie Standplätze für Abfallbehälter, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder (Kleinkinder) gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
- (2) Mindestens 20 % der Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche sind als Sandspielflächen herzurichten.
- (3) Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Jede Spielfläche muss mindestens zwei Spielgeräte aufweisen (z. B. Schaukel, Reck, Hangelbogen, Rutsche, Klettergerüst). Mögliche Absturzstellen sind mit einem geeigneten Fallschutz zu unterlegen. Bei Spielflächen, die größer sind als 30 qm, ist für je vollendete 50 qm Spielfläche mindestens ein weiteres Spielgerät aufzustellen. Bei Rutschen ist folgendes zu beachten:

Die Handgriffe am Aufstieg einer Rutsche haben höchstens 60 cm über dem Erdboden zu beginnen. Auf dem Podest am Rutschenanfang muss für mindestens zwei Kinder Platz vorhanden sein. Die Rutsche darf nicht mit einer scharfen Kante enden. Für je 5 Wohnungen ist mindestens eine Sitzgelegenheit zu schaffen.

- (5) Die Spielplätze sind naturnah zu gestalten (staudengerechte Bepflanzung, Minimierung der Versiegelung). Die Spielgeräte sollen aus naturbelassenen, voll recyclingbaren Materialien bestehen. Bei der Umzäunung sollen natürliche, in das Orts- und Landschaftsbild passende und ungefährliche Materialien verwendet werden.

§ 5 Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in gefahrlos benutzbarem Zustand zu erhalten. Der auf den Sandflächen befindliche Sand ist aus gesundheitlichen Gründen bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vollständig auszuwechseln. Soweit möglich, sind Sandkästen abzudecken.
- (2) Die Spielfläche, ihre Zugänge und Einrichtungen sind sauber zu halten. Die Spielgeräte sind regelmäßig zu warten und haben zum Aufstellungsdatum den Sicherheitsauflagen des TÜV/GS (Gütesiegel) zu genügen.

-
- (3) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Errichten mehrere Haus-, Wohnungs- oder Grundstückseigentümer gemeinsam auf einem zentral gelegenen Grundstück eine Spielfläche gemäß dieser Satzung, so ist diese Fläche durch Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern (§ 83 BauO NRW).

§ 6 Ermäßigungsklausel

Die Anforderungen an die Lage der Anlage (§ 3 Abs. 1) können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall ermäßigt werden, aber nur, sofern dies zwingend erscheint.

§ 7 Zuständigkeiten

Die Untere Bauaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen nach dieser Satzung (§§ 61 Abs. 1 und 62 BauO NRW). Die Überprüfung der Anlagen erfolgt durch die Bauaufsicht (§ 61 Abs. 1 BauO NRW) sowie im Einzelfall auch durch das Kinder- und Jugendbüro und den Fachbereich für Kinder-, Familien und Senioren (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII*). Die Instandsetzung erfolgt durch die pflichtigen Eigner (§ 5 dieser Satzung).

* Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 9 Abs. 2 BauO NRW und § 1 dieser Satzung zu schaffende Spielfläche überhaupt nicht oder im Fall von § 1 Abs. 1 von geringerer als der in § 2 Abs. 1 festgesetzte Größe errichtet,
2. eine Spielfläche nicht entsprechend der Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt oder herrichtet,
3. den Zugang zu einer Spielfläche oder ihre Einrichtungen nicht in einem dem § 5 entsprechenden Zustand erhält,
4. eine Spielfläche gem. dieser Satzung ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

§ 9 Einfluss von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt, sofern die Mindeststandards nach dieser Satzung erfüllt sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken (Kinderspielplatzsatzung) der Stadt Dormagen vom 08.10.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW:

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 20.01.2004
In Vertretung

Schwarz
Techn. Beigeordneter